

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtenegehaltsordnung 1976, LGBl.2440, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Folgender Abs.2 wird angefügt:
„(2) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“
2. Im § 4 Abs.7 wird das Wort „Wachdienstzulage“ durch folgendes Wort ersetzt:
„Verwendungszulage“.
3. § 4 Abs.14 lautet:
„(14) Die Grundverwendungsgruppe ist jene Verwendungsgruppe, die durch den Dienstzweig und die für diesen Dienstzweig vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse bestimmt wird.“
4. Dem § 4 werden folgende Abs.15 bis 16 angefügt:
(15) Die Leistungsverwendungsgruppe ist die unmittelbar über der Grundverwendungsgruppe liegende Gruppe, die durch Beförderung gemäß § 16 Abs.1 lit.b erreicht wird.

(16) Die Funktionsgruppe ist die nach § 2 Abs.3 und 4 GBDO, LGBl.2400, festgelegte Verwendungsgruppe.“

5. Dem § 5 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Ein Gemeindebeamter kann auf einen Dienstposten einer höheren Verwendungsgruppe nur im Falle der Überstellung gemäß § 7 GBDO, LGBl.2400, oder Beförderung gemäß § 16 Abs.1 lit.b ernannt werden.“

6. § 6 Abs.3 lit.a lautet:

„a) den Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder den Zivildienst leistet,“

7. Im § 6 Abs.3 lit.c, d und e und Abs.9 wird jeweils nach dem Wort „Präsenz-“ ein Beistrich gesetzt und folgendes Wort eingefügt: „Ausbildungs-“.

8. Im § 6 Abs.7 wird das Zitat „BGBl.Nr.367/1991“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„BGBl.I Nr.136/1999“.

9. Im § 7 Abs.2 lit.b wird das Zitat „BGBl.Nr.165/1977“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„BGBl.I Nr.123/1998“.

10. Im § 7 Abs.2 lit.c wird das Zitat „Heeresgebührengesetz 1985, BGBl.Nr.87 i.d.F. BGBl.Nr.328/1986“ durch das Zitat „Heeresgebührengesetz 1992, BGBl.Nr.422/1992 in der Fassung BGBl.I Nr.122/1998“, das Zitat „Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr.233/1965“ durch das Zitat „Auslandseinsatzgesetzes, BGBl.Nr.233/1965 in der Fassung BGBl.I Nr.67/1999“ und das Zitat „Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.187/1974“

durch das Zitat „Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr.679/1986 in der Fassung BGBl.I Nr.35/1998“ ersetzt.

11. Im § 10 Abs.2 wird das Zitat „BGBl.Nr.472/1995“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„BGBl.I Nr.158/1998“

12. Im § 16 Abs.1 lautet:

„(1) Der Gemeindebeamte kann vom Gemeinderat befördert werden:

- a) bei einer mindestens auf „Durchschnitt“ lautenden Gesamtbeurteilung durch vorzeitige Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe oder Funktionsgruppe,
- b) bei einer auf „über dem Durchschnitt“ lautenden Gesamtbeurteilung durch die Einreihung in die Leistungsverwendungsgruppe (§ 4 Abs.16), sofern der Gemeindebeamte dem allgemeinen Schema angehört. Für die Grundverwendungsgruppe VII gilt als Leistungsverwendungsgruppe die Funktionsgruppe VIII. Eine Änderung des Dienstzweiges tritt durch diese Ernennung nicht ein.“

13. § 16 Abs.7 entfällt.

14. Im § 18 Abs.3 lautet:

„(3) Mit Beendigung der Innehabung eines Funktionsdienstpostens (z.B. durch Fristablauf, Abberufung, Versetzung, Organisationsänderung) gebührt dem Gemeindebeamten der Gehalt nach der Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Betrauung mit der Funktion nicht erfolgt wäre; eine Ausgleichszulage gemäß § 29 Abs.5 GBDO, LGBl.2400, gebührt nicht. Ein Gemeindebeamter der Grundverwendungsgruppe ist aus diesem Anlass gemäß § 16 Abs.1 lit.b zu befördern.“

15. Dem § 18 Abs.3 wird folgender Abs.4 angefügt:

„(4) Im Falle der Änderung der Wertigkeit des Funktionsdienstpostens (durch Zuordnung zu einer anderen Funktionsgruppe) oder der Betrauung mit einem anderen Funktionsdienstposten gilt für die Einreihung in die Gehaltsstufe § 16 Abs.4 sinngemäß. Eine Ausgleichszulage gemäß § 29 Abs.5 GBDO, LGBl.2400, gebührt nicht.“

16. § 22 lautet:

„§ 22

Verwendungszulage

(1) Ergibt sich die Notwendigkeit, dass ein Gemeindebeamter des allgemeinen Schemas einen anderen Gemeindebeamten einer höherwertigen Verwendungsgruppe oder Funktionsgruppe oder einen Vertragsbediensteten einer vergleichbar höherwertigen Entlohnungsgruppe oder Funktionsgruppe an mehr als vier zusammenhängenden Wochen vorübergehend zu vertreten hat, so gebührt ihm für die Dauer dieser Vertretung eine Verwendungszulage.

(2) Die Verwendungszulage für einen vollen Monat ist ein Vielfaches des Vorrückungsbetrages der Verwendungs-(Entlohnungs-) bzw. Funktionsgruppe des Vertretenen. Dieser Vorrückungsbetrag wird mit der Anzahl der Verwendungs- bzw. Funktionsgruppen vervielfacht, um die der Gemeindebeamte höher verwendet wird.“

17. Im § 24 Abs.2 wird das Zitat „BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997“ durch das Zitat „BGBl.Nr.333 in der Fassung BGBl.I Nr.132/1999“ und das Zitat „BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.110/1997“ durch das Zitat „BGBl.Nr.54 in der Fassung BGBl.I Nr.127/1999“ ersetzt.

18. Im § 25 Abs.2 wird das Zitat „BGBl.I Nr.110/1997“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„BGBl.I Nr.132/1999“.

19. Im § 26 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 110/1997“ durch folgendes Zitat ersetzt:

„BGBl. I Nr. 127/1999“.

20. In der Anlage B wird folgender Punkt 22 angefügt:

„22. Übergangsbestimmungen zur GBGO-Novelle LGBl. 2440-37

(1) Ist ein Gemeindebeamter, der einen Funktionsdienstposten innehat, vor Inkrafttreten dieser Novelle mit einem anderen Funktionsdienstposten betraut worden oder wurde die Wertigkeit seines Funktionsdienstpostens geändert, ist der Gehalt der neuen Funktionsgruppe gemäß § 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 zu bestimmen.

(2) Gemeindebeamte der (alten) Dienstzweige Nr. 17, 29 und 30, die aufgrund der Übergangsbestimmung der Z. 20 zur GBGO-Novelle LGBl. 2440-34 in die Verwendungsgruppen IV (neuer Dienstzweig Nr. 7) oder II (neue Dienstzweige Nr. 15 und 16) übergeleitet wurden, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 vom Bürgermeister mit Ernennungsbescheid gemäß § 16 Abs. 1 lit. b in die nächsthöhere Verwendungsgruppe (Leistungsverwendungsgruppe) zu befördern, sofern eine derartige Beförderung vor dem 1. Jänner 2000 noch nicht erfolgt ist. Eine Änderung des Dienstzweiges tritt durch diese Beförderung nicht ein.“

Artikel II

Artikel I tritt mit dem 1. Jänner 2000 in Kraft.